



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Verband lesbischer und schwuler  
Polizeibediensteter in Deutschland  
Bundesvorstand  
Postfach 150109  
19031 Schwerin

**Dr. Hans Bernhard Beus**

Staatssekretär  
Beauftragter der Bundesregierung  
für Informationstechnik

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)1888 681- 1109

FAX +49 (0)1888 681- 1135

E-MAIL StB@bmi.bund.de

DATUM 26. Februar 2008

AKTENZEICHEN D II 1 - 221 400/45

Sehr geehrter Herr Exner-Lamneck,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 2. Dezember 2007 an Herrn Minister Dr. Schäuble. Herr Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Entwurf des von der Bundesregierung am 17. Oktober 2007 beschlossenen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes enthält keine Regelungen zur besoldungsrechtlichen Gleichstellung von Beamten in eingetragener Lebenspartnerschaft mit verheirateten Beamten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. September 2007 (2 BvR 855/06) bestätigt, dass die Beschränkung des besoldungsrechtlichen Verheiratetenzuschlags auf verheiratete Beamte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und insoweit einen Anspruch einer Beamtin zurückgewiesen, die für ihre eingetragene Lebenspartnerin den für Ehegatten vorgesehenen Verheiratetenzuschlag nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG verlangt hatte.

Nach dem Bundesverfassungsgericht findet die Begünstigung verheirateter Beamter ihre Rechtfertigung in Art. 6 Abs. 1 GG. Dieser Verfassungssatz stellt die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung; er verpflichtet als wertentscheidende Grundsatznorm den Staat, die Ehe zu schützen und zu fördern. Dieser verfassungsrechtliche Förderauftrag berechtigt den Gesetzgeber, die Ehe als die förmlich eingegangene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann gegenüber anderen Lebensformen herauszuheben und zu begünstigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin festgestellt, dass mit den geltenden Regelungen zum besoldungsrechtlichen Familienzuschlag das Alimentationsprinzip nicht verletzt ist. Im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation habe der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte auch seine Unterhaltungspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen könne. Zur Beamtenfamilie werden Ehegatten und die Gemeinschaft eines Beamten mit seinen Kindern gezählt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass auch nach Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft als neuer Familienstand der Begriff der Familie im Sinne des Alimentationsprinzips nicht den Lebenspartner des Beamten erfasst.



SEITE 2 VON 2 Der oben genannte Gesetzentwurf liegt jetzt dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Nach Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist der Bund nicht mehr für besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen von Beamtinnen und Beamten der Länder zuständig. Ziel der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen war es, jedem Dienstherrn in seinem Verantwortungsbereich eigene Handlungsspielräume zu eröffnen und damit auch unterschiedliche Gestaltungen zuzulassen. Insoweit sind die Regelungen des Entwurfs des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes, die derzeit parlamentarisch beraten werden, auf den Bereich des Bundes begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen